

Vertrag

zwischen

der Gemeinde Haselau, vertreten durch den Bürgermeister Rolf Herrmann und
der Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister Uwe Schölermann,
beide mit der Dienstanschrift Amt Geest und Marsch Südholstein (GuMS)

Präambel

Die Gemeinden betreiben eine Kindertagesstätte in Haseldorf, der Träger ist die Kirchengemeinde Haseldorf Hetlingen, mit ihr ist ein Trägervertrag geschlossen worden.

Es gibt Verträge zwischen den Gemeinden für die Grundstücksnutzung und den Bau der Kindertagesstätte.

§ 1

Der Träger der Kindertagesstätte „Elb-Arche“ ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf-Hetlingen.

§ 2

Der Träger stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der den Gemeinden für die Haushaltsberatungen rechtzeitig zugestellt wird.

Nach jedem Kalenderjahr wird vom Träger ein Jahresabschluss zusammengestellt.

Die überzahlten Beträge werden in den Folgeraten berücksichtigt.

§ 3

Die nicht durch Erträge gedeckten Kosten werden durch Zuschüsse der Gemeinden gedeckt. Die Aufteilung auf die beiden Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes des jeweiligen Vorjahres.

§ 4

Für bauliche Veränderungen an der Kindertagesstätte ist eine Beratung und Beschlussfassung durch einen Sonderausschuss der Gemeinden herbei zu führen. Dem Sonderausschuss gehören jeweils 5 Mitglieder der jeweiligen Gemeindevertretungen und zwei nicht stimmberechtigte Vertreter des Trägers an. Die Abstimmung erfolgt getrennt für jede Gemeinde. Bei einer Nichteinigung werden die jeweiligen Gemeindevertretungen erneut beteiligt um eine mehrheitliche Lösung im Sonderausschuss zu erreichen.

§ 5

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist ausgeschlossen. Der Vertrag endet, wenn die Nutzung der Kindertagesstätte auf Dauer entfallen soll, oder das Gebäude abgerissen werden muss oder zerstört ist und ein Wiederaufbau nicht erfolgen soll.

§ 6

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Haselau

Haseldorf

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister